

Steiermark

15. Februar 2024

**Stellungnahme zum  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zur Lösung haftungsrechtlicher Fragen bei Bäumen das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch geändert wird  
(Haftungsrechts-Änderungsgesetz 2024)**

Das Vorliegen eines Regelungsentwurfs im Hinblick auf die dringend nötige rechtliche Verankerung zu Haftungsfragen bei Bäumen, wird grundsätzlich von den österreichischen Umweltanwaltschaften begrüßt, insbesondere auch der Wegfall der Beweislastumkehr – das Ausmaß der geplanten Regelung im Entwurf wird den tatsächlichen Bedürfnissen aber bedauerlicherweise nicht vollumfänglich gerecht. Eine generelle Lösung ist zu schaffen.

Die österreichischen Umweltanwaltschaften verweisen daher vollinhaltlich auf die „Petition der österreichischen Umweltanwaltschaften zur Baumhaftung – Anregung zur Änderung/ Adaptierung des ABGB und des ForstG“ sowie die ergänzende Klarstellung dazu. Kurz zusammengefasst, muss die gesetzliche Basis dafür geschaffen werden, dass für waldtypische Gefahren im Wald nicht gehaftet wird – am Waldrand und bei freistehenden Bäumen soll erst ab grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz Haftung eintreten können.

Dem stärker werdenden Bedürfnis einer breiten Bevölkerungsgruppe nach Erholung, insb. auch im Wald, muss Rechnung getragen werden, indem die Eigenverantwortung der Naturnutzer/innen noch mehr ins Zentrum rückt und seinen rechtlichen Niederschlag findet. Im Zuge des Haftungsrechts-Änderungsgesetzes besteht nunmehr die Möglichkeit, die ungeregelten Bereiche einer gesetzlichen Basis zuzuführen, indem die vorgeschlagenen Änderungen zum Forstgesetz auch Berücksichtigung finden. Es ist geboten, die Haftung an frequentierten Plätzen im Wald und anderen Aufenthaltsbereichen zu regeln.

Eine Differenzierung der Haftung für Wege- und Baumhalter/in, wie sie dem vorliegenden Entwurf des Haftungsrechts-Änderungsgesetzes 2024 zu entnehmen ist, läuft der genannten Petition zuwider. In der Praxis könnte der Regelungsvorschlag zur Folge haben, dass ein und derselbe Baum – je nach rechtlicher Anknüpfung an den/der Baum- oder Wegehalter/in – unterschiedlichen Haftungsmaßstäben unterliegen würde. Ist der Baum dem/der Wegehalter/in zuzurechnen, unterliegt dieser dem Haftungsprivileg, wobei Haftung ab grober Fahrlässigkeit eintritt. Der/die Baumhalter/in hingegen würde für den gleichen Schaden, wenn ihm/ihr der Baum zurechenbar ist, bereits ab leichter Fahrlässigkeit haften. Dies kann nicht das gewünschte Regelungsergebnis sein.

Als logische Konsequenz und aus der bestehenden Regelung zur Wegehalterhaftung muss die sich daraus ergebende rechtliche Begünstigung der schwarzen Infrastruktur (Straßen, Verkehrswegenetz) auch der grünen Infrastruktur (Einzelbaumgruppen, Gehölzzüge, Einzelbäume, dgl.) zu Teil werden. In ökologisch herausfordernden Zeiten und unter dem Einfluss des Klimawandels, muss der tatsächliche Schutz von Bäumen auf rechtlich stabilen Boden gründen. In den Erläuterungen zum Haftungsrechts-Änderungsgesetz wird – als wichtige und sinnvolle Ergänzung – im Exkurs zum ökologischen Wert und zur Gemeinwohlwirkung von Bäumen intensiv darauf eingegangen, welchen Stellenwert insbesondere auch alleinstehende Bäume haben. Um das Risiko ihrer Fällung aufgrund (offener) Haftungsfragen bestmöglich einzugrenzen, ist eine zielführende gesetzliche Regelung zu schaffen, wie in der Petition der österreichischen Umweltanwaltschaften aufgezeigt.

Aus den genannten Gründen ist der Haftungsmaßstab zu vereinheitlichen und eine Haftung des Baumhalters/ der Baumhalterin generell auf grobe Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz einzuschränken.

Für § 1319b Abs. 2 wird in der demonstrativen Aufzählung bei Naturdenkmälern, in Nationalparks oder sonstigen Schutzgebieten oder wegen der Bedeutung des Baumes für die natürliche Umgebung ein besonderes Interesse an einem möglichst naturbelassenen Zustand des Baumes gesehen. Die ökologisch besonders wichtigen „Stadtbäume“ sind in dieser demonstrativen Aufzählung nicht beinhaltet, weil sie gerade nicht in natürlicher Umgebung stehen. Es wird daher angeregt das Wort „natürliche“ im zweiten Satz zu streichen, womit auch „Stadtbäume“ von der Aufzählung umfasst sind.

Zur Änderung/Adaptierung des ABGB schlagen die Umweltanwaltschaften daher Folgendes vor [die vorgeschlagenen Änderungen zur bestehenden Rechtslage bzw. zum Entwurf des Haftungsrechts-ÄnderungsG sind in ***fett*** hervorgehoben]:

*§ 1319b*

*(2) Die Sorgfaltspflichten des Baumhalters hängen insbesondere vom Standort und der damit verbundenen Gefahr, von der Größe, dem Wuchs und dem Zustand des Baumes sowie von der Zumutbarkeit von Prüfungs- und Sicherungsmaßnahmen ab. Besteht an einem möglichst naturbelassenen Zustand eines Baumes ein besonderes Interesse, wie etwa bei einem Naturdenkmal, in Nationalparks oder sonstigen Schutzgebieten oder wegen der Bedeutung des Baumes für die* ***~~natürliche~~*** *Umgebung, so ist das bei der Beurteilung der dem Baumhalter zumutbaren Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.*

*(3) Auf einen Schadenersatzanspruch nach dieser Bestimmung sind die allgemeinen Regelungen über die Beweislast anzuwenden****, wobei der Baumhalter für Schäden durch Bäume lediglich dann haftet, wenn er diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.“***

Der vielzitierte und fachlich unentbehrliche „Leitfaden Baumsicherheitsmanagement – Bäume sichern und erhalten“ sollte jedenfalls in wesentlichen Teilen als Ergänzung Einzug in die Erläuterungen finden – als Ersatz für eine rechtlich verbindliche Neuregelung des Haftungsregimes von Bäumen im ABGB und im Forstgesetz sollte er hingegen keine Basis darstellen.

Beilage:

* Petition der österreichischen Umweltanwaltschaften zur Baumhaftung – Anregung zur Änderung/ Adaptierung des ABGB und des ForstG
* Klarstellung zur Petition der österreichischen Umweltanwaltschaften zur Baumhaftung

Freundliche Grüße

Für die Bgld. Umweltanwaltschaft: Für die Kärntner Umweltanwaltschaft:  
e.h. e.h.

DI Dr. Michael Graf Mag. Rudolf Auernig

Für die NÖ Umweltanwaltschaft: Für die ÖO Umweltanwaltschaft:  
e.h. e.h.

Mag. Thomas Hansmann DI Dr. Martin Donat

Für die Salzburger Umweltanwaltschaft: Für die Stmk. Umweltanwaltschaft:  
e.h. e.h.

Mag. DI Dr. Gishild Schaufler HR MMag. Ute Pöllinger

Für die Tiroler Umweltanwaltschaft: Für die Wiener Umweltanwaltschaft:  
e.h. e.h.

Mag. Johannes Kostenzer Iris Tichelmann, MSc, BSc

Für die Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg:

e.h.

DI Katharina Lins